

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Januar 1871,

das Budget für das Jahr 1871 betreffend.

Nachdem die Bürgerschaft am 11. Januar 1871 ihre Verhandlungen über das Budget beendet hat, schickt sie ihrer Erklärung zunächst den Wunsch voraus, daß zu besserer Uebersichtlichkeit und Beurtheilung der einzelnen Posten künftig in das Generalbudget eine eigene Columnne für den Anschlag des unmittelbar vorhergehenden Jahres aufgenommen werden möge. Im Einzelnen findet sie sich sodann zu folgenden Äußerungen veranlaßt:

Bei den ordentlichen Einnahmen Cap. 1 vermißt die Bürgerschaft die von ihr bei den vorigjährigen Verhandlungen über das Budget gewünschten Specialbudgets zu Pos. 3, 4, 6, 9 und 22 und erwartet bestimmt die Ausfüllung dieser Lücke in der nächstjährigen Budgetvorlage.

Zu Cap. 2 Pos. 3 ersucht sie den Senat, die Deputationen wegen Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826, wegen Revision der Deichordnung und wegen eines Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes zur baldigen Erstattung ihrer noch immer rückständigen Berichte aufzufordern. Ebenso erinnert sie an den noch nicht erstatteten Deputationsbericht wegen der Exemptionen von der Grundsteuer im Gebiete, wünscht jedoch, daß dieser Gegenstand von der Reclamationsdeputation erledigt werde.

Cap. 2, Pos. 5 wird in Wegfall kommen müssen, da inzwischen die Aufhebung des Schutzgeldes der Häuslinge im Landgebiete von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden ist. Zu Cap. 5, Pos. 2 erinnert die Bürgerschaft an den rückständigen Bericht der Deputation wegen Revision des die Betreibung von Gast- und Schenkwirtschaften betreffenden Gesetzes.

Zu den ordentlichen Ausgaben Cap. 2 bewilligt die Bürgerschaft nur die Summe von 15,480 Thalern 12 Groten, da im Specialbudget Nr. 41 die Pension für den jetzt verstorbenen vormaligen Canzlisten der Regierungscanzlei H. D. Meyer mit 333 Thalern 24 Groten abzusehen ist,

desgleichen zu Cap. 6, Pos. 1 nur 13,805 Thaler 31 Grote wegen der auf Specialbudget Nr. 53 in Wegfall kommenden Pension des verstorbenen Lehrers R. G. Migault mit 933 Thalern 24 Groten,

ebenso zu Cap. 6, Pos. 5 nur 36,510 Thaler, da die im Specialbudget Nr. 56 enthaltenen 150 Thaler, welche als Entschädigung an den verstorbenen Lehrer Lampe bezahlt wurden, wegfallen.

Zu Cap. 6, Pos. 5, 7, 8 hat die Bürgerschaft den Bericht der Schuidputation zu der Mittheilung des Senats vom 12. August 1870 einer Berathung unterzogen. Wenngleich sie einer entsprechenden Gehaltserhöhung an sich nicht entgegen ist, so vermag sie doch den gestellten Anträgen ihre Zustimmung nicht zu ertheilen, da ihr im Hinblick auf die sonstigen Gehaltssteigerungen der von der Deputation vorgeschlagene Steigerungsmodus nicht zweckmäßig erscheint. Sie ersucht daher den Senat, die Deputation mit einer erneuerten Berathung des Gegenstandes in der Richtung zu beauftragen, wie sich unbeschadet der beabsichtigten Gehaltserhöhung eine Gleichförmigkeit mit den sonstigen Gehaltssteigerungen erzielen lasse, und wünscht zugleich, durch dieselbe die folgenden in ihrer Mitte gestellten, diese Angelegenheit betreffenden Anträge geprüft und begutachtet zu sehen:

A. Stadttschulen.

1) Die bisherige Bestimmung, nach welcher an den städtischen Freischulen und an der Neustadtwallschule nur eine beschränkte Zahl von Classen mit ordentlichen Lehrern besetzt werden darf, wird aufgehoben.

2) Die Hilfslehrer an den genannten Schulen, insofern dieselben nach erfolgtem Nachweis ihrer Befähigung zum ordentlichen Lehramt mindestens sechs Jahre

als Lehrer in Wirksamkeit gewesen sind, werden, mit Beibehaltung des ihnen zu solcher Zeit gebührenden Gehaltsjahres als Hilfslehrer von mindestens 400 Thalern zu ordentlichen Lehrern befördert, vorausgesetzt, daß die Behörde sich von ihrer bewährten Tüchtigkeit überzeugt hält.

3) Vom 1. Januar 1871 an wird das Jahresgehalt eines ordentlichen Lehrers an einer der genannten Schulen auf 400 Thaler — 600 Thaler, steigend von fünf zu fünf Jahren mit 50 Thalern normirt.

4) Das Gehalt des Vorstehers an einer der fünf städtischen Freischulen, desgleichen das Gehalt des Vorstehers an der Neustadtswallschule beginnt mit 600 Thalern. Dasselbe steigt von fünf zu fünf Jahren um 50 Thaler, bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrage von 700 Thalern.

5) Die bisherige Bestimmung, nach welcher die Behörde unter geeigneten Umständen anordnen kann, daß ein Steigen im Gehalte nicht stattfinden, oder daß ein rascheres Steigen eintreten soll, verbleibt in Kraft.

6) Die gegenwärtig schon im Amte befindlichen Lehrer und Vorsteher an den mehrgenannten Schulen erhalten, vom 1. Januar 1871 an, die ihnen noch zu Gute kommenden Alterszulagen, beziehungsweise die jetzt eintretenden Gehaltserhöhungen, nach Maßgabe der Bestimmungen unter 3 und 4 ausbezahlt.

B. Schulen des Landgebiets.

1) Für die Hilfslehrer kann das denselben zu bewilligende Jahresfixum künftig, wie in der Stadt, bis zu der Summe von 450 Thalern gesteigert werden.

2) Der Grundsatz, nach welchem bei mehrklassigen Schulen nur eine beschränkte Zahl von Classen mit ordentlichen Lehrern besetzt werden darf, bleibt im Landgebiet unberücksichtigt.

3) Die Hilfslehrer, insofern dieselben nach erfolgtem Nachweis ihrer Befähigung zum ordentlichen Lehramt mindestens sechs Jahre als Lehrer in Wirksamkeit gewesen sind, werden mit Beibehaltung des ihnen zu solcher Zeit gebührenden Gehaltsjahres als Hilfslehrer von mindestens 400 Thalern, zu ordentlichen Lehrern befördert, vorausgesetzt, daß die Behörde sich von ihrer bewährten Tüchtigkeit überzeugt hält.

4) Das Gehalt der ordentlichen Lehrer und Schulvorsteher wird vom Jahre 1871 an, wie folgt, normirt:

- a. Die ordentlichen Lehrer beziehen ein Jahresgehalt von 400 Thalern — 550 Thalern, steigend von fünf zu fünf Jahren mit 50 Thalern.
- b. Sind dieselben zugleich Schulvorsteher, so erhalten sie außerdem freie Wohnung.
- c. Die Vorsteher der Schulen zu Hastedt und am Buntenthorssteinwege haben neben freier Wohnung ein Jahresgehalt von 550 Thalern — 650 Thalern zu genießen, steigend von fünf zu fünf Jahren mit 50 Thalern.

5) Die bisherige Bestimmung, nach welcher die Behörde unter geeigneten Umständen anordnen kann, daß ein Steigen im Gehalt nicht stattfinden, oder daß ein rascheres Steigen eintreten solle, bleibt in Kraft.

6) Die gegenwärtig schon im Amte befindlichen Lehrer und Schulvorsteher erhalten, vom 1. Januar 1871 an, die ihnen noch zu Gute kommenden Alterszulagen, beziehungsweise die jetzt eintretenden Gehaltserhöhungen nach Maßgabe der Bestimmungen unter 4 ausbezahlt.

Zugleich setzt die Bürgerschaft, da die erwähnte Gehaltserhöhung bereits in den Anschlag des Zuschusses für die Schulen des Landgebietes und der Hafenstädte mit aufgenommen ist, den in Pos. 8 ausgeworfenen Betrag von 27,603 Thalern auf 26,369 Thaler 48 Grote herab.

Zu Cap. 6, Pos. 9, bewilligt die Bürgerschaft dem ihr mitgetheilten Antrage der Inspection gemäß statt des im Budget ausgeworfenen Postens von 1500 Thalern die Summe von 2000 Thalern, jedoch nur für das Jahr 1871. Sie überreicht dem Senate zugleich einen ihr von einer Commission aus ihrer Mitte erstatteten Bericht über die Verhältnisse der Stadtbibliothek*) zu seiner gefälligen Kenntnißnahme

*) Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom Jahre 1870, S. 371—375.

den, mit Beibehaltung des ihnen
Führer von mindestens 400 Thaler
pt, daß die Behörde sich von im
Jahresgehalt eines ordentlichen Lehrers
ler — 600 Thaler, steigend von im

der fünf städtischen Freischulen, in
alsmollschule beginnt mit 600 Thaler
50 Thaler, bis zu dem gezeigten

welcher die Behörde unter geeigneten
im Gehalte nicht stattfinden, oder in
in Kraft.

finanziellen Lehrer und Vorsteher an in
uar 1871 an, die ihnen noch zu Ge
jetzt eintretenden Gehaltserhöhungen
4 ausbezahlt.

Landgebiets.

enkelben zu bewilligende Jahressumme
von 450 Thalern gesteigert werden
relaxirten Schulen nur eine beschränkt
werden darf, bleibt im Landgebiets

erfolgtem Nachweis ihrer Befähigung
Jahre als Lehrer in Wirklichkeit
zu solcher Zeit gebührenden Ge
hren, zu ordentlichen Lehrern be
ihrer bewährten Tüchtigkeit über

Schulvorsteher wird vom Jahre

ehresgehalt von 400 Thalern —
Jahren mit 50 Thalern.
so erhalten sie außerdem freie

und am Buntenthorsteinewege
ehresgehalt von 550 Thalern —
von fünf zu fünf Jahren mit

er die Behörde unter geeigneten
Gehalt nicht stattfinden, oder in
ft.

lichen Lehrer und Schulvorsteher
zu Gute kommenden Alterszulagen
ungen nach Maßgabe der Besim

wähnte Gehaltserhöhung bereits in
Landgebiets und der Hafenstädte
nen Betrag von 27,603 Thalern

haft dem ihr mitgetheilten Antrag
vorbenen Postens von 1500 Thalern
das Jahr 1871. Sie überreichte

missen aus ihrer Mitte erhalten
zu seiner gefälligen Kenntniznahme
Jahre 1870, S. 371—375.

und thunlichsten Berücksichtigung resp. Instruierung des Bibliothekars. Auch wiederholt sie ihr schon im Jahre 1864 ausgesprochenes, aber leider unbefolgt gebliebenes Verlangen nach einem jährlich beim Budget mit vorzulegenden Berichte über die Verhältnisse der Bibliothek, da sie es aus den im Commissionsberichte angeführten Gründen für zweckmäßig hält, daß der betreffende Budgetposten an der Hand eines solchen Jahresberichtes von Jahr zu Jahr festgestellt werde.

Zu Cap. 8, Pos. 1, kann die Bürgerschaft den im Specialbudget Nr. 68 sub I. 4 für Malerarbeiten in den unteren Räumen der alten Börse ausgeworfenen Posten von 600 Thalern in Erwartung eines Berichts über die Verwendung des unteren Börsenraumes zu Schwurgerichtszwecken für jetzt nicht bewilligen. Ingleichen muß sie ihre Genehmigung der in demselben Specialbudget sub XII. 1 beantragten Gehaltserhöhung für die beiden Buchhalter um je 60 Thaler verjagen, da sie es nicht für gefügt hält, noch jetzt, ehe die neu zu constituirenden Baudeputationen in Wirksamkeit getreten sind, partielle Veränderungen in den Gehalten der Deputationsbeamten vornehmen zu lassen.

Zu Cap. 8, Pos. 9, erklärt sich die Bürgerschaft mit dem Deputationsantrage, wonach die Anstellung eines Hafenmeisters für Begefaß mit einem jährlichen Gehalte von 250 Thalern bis auf Weiteres in bisheriger Weise fortbauern soll, einverstanden.

Zu Cap. 8, Pos. 18, wird die im Generalbudget ausgeworfene Summe auf 8000 Thaler Gold zu reduciren sein, da das Specialbudget Nr. 85 nur auf 8895 Thaler Courant lautet.

Zu Cap. 8, Pos. 20, will die Bürgerschaft zwar das beantragte Gehalt für den anzustellenden Gehülfen des Barsenmeisters in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche für die beantragte Neuerung maßgebend gewesen sind, bewilligen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß bei künftiger Erledigung der Stelle des Barsenmeisters das für denselben angewiesene Gehalt einer Revision unterzogen werde.

Zu Cap. 8, Pos. 26, erinnert die Bürgerschaft an den rückständigen Bericht wegen eines im Weinkeller zu legenden hölzernen Fußbodens.

Zu Cap. 9, Pos. 4, ersucht die Bürgerschaft den Senat, für die gehörige Instandsetzung der Kockwinkler Straße thunlichst Sorge tragen zu wollen.

Zu Cap. 12, Pos. 15, bewilligt die Bürgerschaft nur 6350 Thaler, indem es gefügt erscheint, im Specialbudget Nr. 133 den Posten von 650 Thalern für einen Verwalter künftig gänzlich zu streichen, da voraussichtlich keine Veranlassung sein wird, die schon länger vacante Stelle wieder zu besetzen.

Zu den außerordentlichen Ausgaben Cap. 4, Pos. 11, kann die Bürgerschaft in Gemäßheit ihres Beschlusses vom 9. November 1870 die angelegten 4000 Thaler nicht bewilligen.

Zum Separatbudget für außerordentliche Verwendungen Pos. 3 (Anlage des Bahnhofes in Bremerhaven) wünscht die Bürgerschaft, bevor sie sich über die beiden Posten von 500 Thalern und 36,800 Thalern für den Neubau eines massiven Güterschoppens zc. erklärt, nähere Vorlagen und insbesondere Zeichnungen der beabsichtigten Anlage zu erhalten.

Im Uebrigen genehmigt die Bürgerschaft das vorgelegte Budget des Jahres 1871, insbesondere auch die Erhebung eines Einkommenshofes von Einem Procent in üblicher Weise. Zugleich erklärt sie sich damit einverstanden, daß das sich für den Staatshaushalt von 1871 etwa ergebende Deficit aus den Mitteln des Reservefonds der Ueberschüsse früherer Jahre gedeckt werde, sowie daß die Finanzdeputation zeitig berichte, sobald die Wiedererstattung der aus dem Reservefond für die außerordentlichen Verwendungen entliehenen Summe und deren Beschaffung erforderlich wird.

